

Ab sofort sind die Anträge auf Bezuschussung eines digitalen Endgerätes durch die LG g.D. zu bearbeiten, da das LSG NRW hier die Möglichkeit der Zahlung über § 21 Abs.6 SGB II als gegeben sieht. Bereits entschiedene Fälle (Darlehen), die nun auf Antrag umgewandelt werden sollen, sind immer als Einzelfall mit den Experten zu besprechen. Die Vordrucke für die Schulen sind bereits in AKDN vorhanden und entsprechend zu nutzen.

Digitale Endgeräte zur Teilnahme am Onlineunterricht (Schule)

Ab sofort ist es grundsätzlich möglich eine Beihilfe nach § 21 Abs. 6 SGB II i. H. v. 150,00 Euro für die Beschaffung eines digitalen Endgerätes zur Teilnahme am Onlineunterricht (Schule) zu erhalten.

Hierzu ist es jedoch zunächst zwingend erforderlich, dass die Antragssteller*innen sich –mittels der in AKDN unter §21 SGB II eingestellten Bescheinigung- von der Schule bescheinigen lassen, dass zur Teilnahme am Unterricht zwingend ein internetfähiges, digitales Endgerät zur Verfügung stehen muss. Zudem muss die Schule bescheinigen, dass der Unterricht außerhalb von Präsenzzeiten ohne digitales Endgerät nicht stattfinden kann, Unterrichtsmaterialien nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können und dass die Kosten für die digitalen Endgeräte auch nicht durch einen Förderverein übernommen werden können.

Neben der erforderlichen Bestätigung der Schule müssen auch die Eltern oder bereits volljährigen Schüler*innen angeben, ob bzw. welche internetfähigen Geräte bereits im Haushalt vorhanden sind.

Da die Voraussetzungen zum Erhalt einer Beihilfe somit sehr eng gefasst sind und Grundschüler*innen zudem ab 15.06.2020 die Schulen wieder regelmäßig besuchen dürfen, ist davon auszugehen, dass kaum eine Schule bescheinigen wird, dass nun noch zwingend ein digitales Endgerät benötigt wird.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen und noch ein über die 150 € hinausgehender Bedarf, z.B. für einen Drucker besteht, kann hierfür ggfs. ein Darlehen gewährt werden. Vorab ist hier jedoch bitte zwingend Rücksprache mit den Experten zu halten, die diese Einzelfälle dann mit JBC.22 klären..

Auch bei sonstigen Abweichungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe für digitale Endgeräte ist bitte in jedem Einzelfall – nach Vorlage der neuen Schulbescheinigung - Rücksprache mit den Experten zu halten (z. B. wenn Kunden*innen, die bereits ein Darlehen erhalten haben, nun eine Umwandlung in eine Beihilfe beantragen; wenn das Endgerät bereits gekauft wurde und nun nachträglich die Beihilfe beantragt wird, etc.).

Das Schulamt wird nun gesondert über unsere Vorgehensweise informiert.